

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 70/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 26. Januar 2006 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen von der Klägerin im Überprüfungsverfahren nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) geltend gemachten Anspruch auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) bzw Berufsunfähigkeit (BU) verneint und zur Begründung weitgehend auf das erstinstanzliche Urteil des Sozialgerichts Speyer (SG) vom 25. Mai 2005 Bezug genommen. Nach den Entscheidungsgründen des Urteils des SG konnte dahingestellt bleiben, ob im Zeitpunkt der seinerzeitigen Antragstellung im Mai 1997 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt gewesen seien, denn die Beklagte habe mit dem zur Überprüfung gestellten Bescheid vom 17. September 1997 zutreffend das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen EU bzw BU verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Klägerin hat mit ihrer Beschwerdebegründung schon keinen Beweisantrag aufgezeigt, den das LSG übergangen haben könnte. Mit ihren Ausführungen rügt sie im Wesentlichen, das LSG habe auf Grund der vorhandenen Unterlagen noch nicht entscheiden dürfen. Soweit sie damit im Kern die Beweiswürdigung durch das LSG kritisiert und sich gegen die Richtigkeit des Berufungsurteils wendet, kann hierauf nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.



- 6 Die nicht formgerecht erhobene und damit unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 7 Bei dieser Sachlage kann dahinstehen, ob Rechtsanwältin Sandra Jäger, die die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde unterzeichnet hat, wirksam Prozessvollmacht erteilt worden ist, weil in der von der Klägerin ausgestellten Vollmacht vom 15. März 2006 allein Rechtsanwalt Willi Reichert als Bevollmächtigter benannt ist.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)